

Vorstellung des Vorhabens: Umgründung der Deutschen Schachjugend in einen eingetragenen Verein

Jacob Roggon, Rainer Niermann, 3. März 2020

gebilligt vom Vorstand der DSJ

In ihrem 50. Jubiläumsjahr unterbreitet der Vorstand der Deutschen Schachjugend den Delegierten des Kongresses des Deutschen Schachbundes und der Jugendversammlung den Vorschlag, die Deutsche Schachjugend in einen eingetragenen Verein umzugründen.

I. Derzeitige Situation

Die Deutsche Schachjugend (DSJ) ist der Jugendverband des Deutschen Schachbundes (DSB), gegründet 1970. Seitdem ist ihr die Jugendarbeit im Verband zur eigenständigen Wahrnehmung übertragen. Sie hat dabei stets den Fokus nicht nur auf den Spielbetrieb gelegt, sondern sich auch in der allgemeinen Jugendarbeit engagiert. Sie veranstaltet Turniere, bietet Bildungsangebote für Jugendliche und im Jugendschach Aktive an, sie initiiert öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen und vieles mehr.

Die DSJ ist ein Verband für und von jungen Menschen. Viele Jugendliche und junge Erwachsene bringen sich ehrenamtlich in die DSJ ein und gewinnen stetig Nachwuchs. Viele setzen danach ihr Engagement an anderer Stelle fort, zum Beispiel in Vereinen, Landesverbänden oder beim Deutschen Schachbund. Die Ehrenamtlichen werden dabei ganz wesentlich von Hauptamtlichen in der DSJ-Geschäftsstelle unterstützt.

Wesensmerkmal der DSJ ist die Eigenständigkeit, die ihr kraft DSB-Satzung verliehen ist. Sie ist eine Errungenschaft der Jugendbildungsarbeit in der Bundesrepublik Deutschland. Die Jugend bestimmt in einem unabhängigen Parlament – der Jugendversammlung – über ihre Arbeitsschwerpunkte. Junge Menschen übernehmen – im DSJ-Vorstand – selbst Verantwortung, einschließlich der Verwendung finanzieller Mittel. Diese Struktur ist alles in allem erfolgreich: Sie führte zu gelebter Eigenständigkeit und bot den passenden Rahmen für jugendgerechte Angebote, schnelle Reaktionsfähigkeit, hohe Motivation und langfristiges Engagement der Beteiligten.

Als Jugendverband des DSB hat sich die DSJ auch stets in den Gesamtverband eingebracht. Sie hält ein geschlossenes Auftreten nach außen in schachpolitischen Fragen für wichtig. Sie ist der Auffassung, dass Jugend- und Gesamtverband Hand in Hand arbeiten müssen, um gemeinsam

Schach in Deutschland zu fördern. Sie hat dabei die fachliche Zusammenarbeit mit dem DSB mit seinen Referentinnen und Referenten – gerade in den zurückliegenden Jahren – als vertrauensvoll und konstruktiv erlebt. Die DSJ hat den Eindruck, dass auch die Landesverbände ihre Arbeit im Großen und Ganzen schätzen und als Bereicherung für den Verband empfinden; wenn die DSJ für die Finanzierung zusätzlicher Projekte wirbt, wird sie mit ihren Argumenten immer gehört, zum Beispiel bei der Verstetigung der zweiten Halbtagsstelle beim Kongress im Mai 2019. Die DSJ muss sich auf dem DSB-Kongress zuweilen kritischen Fragen stellen, doch hat der Kongress ihre Eigenständigkeit stets respektiert.

Gleichzeitig bestehen seit jeher Spannungen zwischen dem DSB und der DSJ, die unterschiedlich stark zutage getreten sind, aber doch strukturell in ihrer derzeitigen Verfassung angelegt sind. Dies betrifft im Wesentlichen drei Bereiche:

1. Zivilrechtlich: Wer haftet für Verbindlichkeiten der DSJ?

Die DSJ schließt in eigenem Namen Verträge und geht damit Verbindlichkeiten ein. Für den DSB besteht das Risiko, dass er für diese Verbindlichkeiten haftet, gleichzeitig aber nur sehr beschränkte Möglichkeiten hat, auf die Gestaltung der Verträge Einfluss zu nehmen.

Außerdem sind die Verantwortlichen der DSJ der sogenannten Handelndenhaftung ausgesetzt, sie haften also für die DSJ persönlich und sind damit einem erheblichen Risiko ausgesetzt (§ 54 Satz 2 BGB). Denn bereits heute handelt es sich bei der DSJ um einen (allerdings nicht eingetragenen) Verein: Sie ist eine rechtlich selbständige Untergliederung innerhalb des Gesamtvereins DSB (vgl. dazu Bundesgerichtshof, Urteil vom 2. Juli 2007, Aktenzeichen II ZR 111/05, sowie das Gutachten des Bundesrechtsberaters Bedau vom 30. September 2005).

Die Haftung für Verbindlichkeiten der DSJ ist praktisch relevant, weil die DSJ sehr hohe Verbindlichkeiten eingeht, zum Beispiel hinsichtlich der Deutschen Einzelmeisterschaften (Volumen ca. 2.000.000 Euro für vier Jahre).

2. Steuerrechtlich: Wer haftet in Steuersachen?

DSB und DSJ werden einheitlich steuerlich veranlagt. Sie unterliegen den strengen Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts. Dies erfordert laufende Abstimmung insbesondere im Rahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, den auch die DSJ unterhält. Sie hat – über den DSB – Umsatzsteuer abzuführen und kann Vorsteuer geltend machen. Wegen des hohen Umsatzes sowohl von DSB als auch DSJ ist die gemeinsame steuerliche Veranlagung ein Risikofaktor für beide Seiten.

3. Arbeitsrechtlich: Wer hat welche Befugnisse in der Rolle des Arbeitgebers?

Der DSB ist Arbeitgeber der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen der DSJ. Die Stellen wiederum sind aus Mitteln des Kinder- und Jugendplans (KJP) der Bundesregierung gefördert und setzen

voraus, dass der Jugendverband Eigenständigkeit genießt und über die geförderte Personalkraft verfügen kann. Daraus folgt eine schwierige und konfliktträchtige Aufteilung zwischen fachlicher und disziplinarischer Aufsicht.

Bereits 2005/2006 hat eine gemeinsame Kommission, bestehend aus Vertretern von DSB und DSJ, empfohlen, die bestehende Struktur anzupassen. Das Vorhaben wurde jedoch wegen anderweitiger Schwerpunktsetzung damals nicht weiterverfolgt.

Seit Oktober 2019 führen die genannten drei Punkte zu erheblichen Spannungen zwischen DSB-Präsidium und DSJ-Vorstand. Sie haben sich mit Billigung der Landesverbände entschieden, aus diesem Anlass heraus eine langfristig stabile Lösung zu suchen. Die DSJ hat daraufhin ein kleines Team eingesetzt, das mit Begleitung des DSB eine Lösung ausgearbeitet hat. Diese wird nunmehr als Diskussionsentwurf vorgelegt.

II. Ziel und wesentlicher Inhalt des Lösungsvorschlags

Ziel des Entwurfs ist es, die skizzierten Schwierigkeiten zu beheben, ohne die Grundlage der guten Zusammenarbeit zu gefährden. DSB-Präsidium und DSJ-Vorstand haben sich darauf verständigt, dass sich auch das „neue Modell“ am Status quo orientieren soll: Anpassungen sollen nur dort erfolgen, wo dies wegen der Strukturänderungen nötig oder in besonderem Maße zweckmäßig ist. Der Vorschlag hat dabei Vorgaben des Vereinsrechts (Eintragungsfähigkeit), des Steuerrechts (Gemeinnützigkeit) und des Rechts der öffentlichen Zuwendungen (Förderfähigkeit) zu beachten.

Das neue Modell hat folgende drei wesentlichen Bausteine:

1. Neue rechtliche Verfassung der DSJ

Die DSJ soll in einen eingetragenen Verein umgegründet werden. Grundlage soll die geltende Jugendordnung sein, die mit Blick auf die Eintragungsfähigkeit, Gemeinnützigkeit und Förderfähigkeit anzupassen ist. Aus diesem Anlass ist es zweckmäßig, die Jugendordnung bei der Überführung in die neue Satzung einer Revision zu unterziehen, um dem über Jahre gewachsenen Text eine klarere Struktur zu verleihen. Inhaltliche Anpassungen erfolgen nur dort, wo sie nötig oder besonders sinnvoll sind.

Die Einzelheiten finden sich im Entwurf der DSJ-Satzung.

2. Eigene Personalverantwortung der DSJ

Die DSJ möchte selbst in die Rolle der Arbeitgeberin eintreten, um sowohl fachliche als auch disziplinarische Aufsicht innezuhaben. Bereits jetzt ist es die DSJ, die mit Personalmitteln aus dem Kinder- und Jugendplan gefördert wird. Es ist also lediglich nötig, die Arbeitsverhältnisse vom DSB zu übernehmen. Dies könnte geschehen, sobald der rechtliche Umgründungsprozess abgeschlossen ist.

3. Anpassung des rechtlichen Verhältnisses zwischen DSB und DSJ; Finanzierung

Auch im neuen Modell sollen DSB und DSJ eng miteinander verzahnt sein. So scheint es zum Beispiel sinnvoll, dass ein Gleichlauf der Mitgliedschaft der Länder sowohl im DSB als auch der DSJ besteht. Die DSJ ist ferner auch im neuen Modell der (einzige) Jugendverband des DSB und soll als solcher angemessen in den Gesamtverband eingebunden sein. Dafür ist es nötig, sich ihrer sachgerechten Stellung und Vertretung im DSB zu vergewissern.

Sofern die DSJ Personalverantwortung übernimmt, wird sie in noch höherem Maße als bisher finanzielle Planungssicherheit benötigen, um langfristige Arbeitsverträge abschließen und damit ihrer sozialen Verantwortung gerecht werden zu können. Gleiches würde für den Fall gelten, dass sie selbst Kosten für die DSJ-Geschäftsstelle zu tragen hätte.

Ein Vorschlag für das künftige Verhältnis zwischen DSB und DSJ und die Finanzierung findet sich in beigefügtem Konzeptpapier. Sobald ein Konzept im Wesentlichen abgestimmt ist, lassen sich daraus die nötigen Anpassungen von DSB- und DSJ-Satzung ableiten. Details der Zusammenarbeit (zum Beispiel in Anti-Doping-Angelegenheiten) können darüber hinaus in einer vertraglichen Vereinbarung geregelt werden.

Sobald das „neue Modell“ erarbeitet ist, wird es schließlich darum gehen, wie der bestehende in den neuen Zustand zu überführen ist. Die dafür nötigen Schritte lassen sich ableiten, sobald über den „Zielzustand“ im Wesentlichen Konsens besteht.

Entscheidung und Beschlussfassung werden am Schluss den Delegierten des DSB-Kongresses und der DSJ-Jugendversammlung obliegen.

III. Finanzielle Auswirkungen

Die Umgründung der DSJ wird moderate finanzielle Auswirkungen haben, die jedoch keine Änderung der Mitgliedsbeiträge der Landesverbände erwarten lassen.

Als einmalige Kosten werden jene für die Umgründung selbst anfallen (steuerliche und vereinsrechtliche Beratung).

Außerdem wird die DSJ selbst eine Versicherung für die Haftung bei Vermögensschäden (sog. D&O-Versicherung) abschließen müssen, wobei dadurch möglicherweise die Prämien beim DSB günstiger werden. Auch die bei der DSJ fortan anfallenden Verwaltungskosten dürften ungefähr entsprechende Einsparungen beim DSB bewirken.

Der laufende Beratungsbedarf in schwierigen steuer- und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten wird zurückgehen.

IV. Zeitplan

November 2019: Absichtserklärung von DSB-Präsidium und DSJ-Vorstand die DSJ in einen e.V. umzugründen; in einem Meinungsbild ausgedrücktes ganz überwiegendes Wohlwollen der Landesverbände

Bis Anfang April 2020 – jetzt: Erarbeitungsphase; mündet in einen Antrag an den außerordentlichen DSB-Kongress und eine außerordentliche DSJ-Jugendversammlung

- DSB-Präsidium, DSJ-Vorstand, Landesverbände, Landesschachjugenden
Auf der Jugendversammlung, einem Treffen mit dem Arbeitskreis der Landesverbände, in Gesprächen mit dem DSB-Präsidium und ergänzender Online-Zusammenarbeit und Telefonkonferenzen
- Ergänzende Befassung von Expert/innen
- Vorbefassung des zuständigen Finanzamts mit Blick auf die Gemeinnützigkeit der DSJ

9. Mai 2020: Abschließende Beratung und Entscheidung durch DSB-Kongress und DSJ-Jugendversammlung

Bei Annahme der Anträge **bis ca. August 2020:** Umgründungsphase

- Eintragung ins Vereinsregister und Anerkennung der Gemeinnützigkeit
- Abschluss einer Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen DSB und DSJ
- Übernahme des bisher der DSJ zugeordneten Personals durch die DSJ
- Ggf. räumliche Anpassung in der Geschäftsstelle